

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich – Veranstaltungsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Teilnahme an allen von Prime Tours Germany UG (haftungsbegrenzt), nachfolgend „wir“, „uns“ oder „der Veranstalter“ angebotenen kulturellen Führungen, Transfers oder Leistungen als driver (expert) guide.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit Zugang des durch den Kunden unterzeichneten Vertrages mit Veranstaltungsbeschreibung in Textform beim Veranstalter zustande.

3. Entgelt- und Zahlungsbedingungen

Der Kunde ist verpflichtet, den für die gebuchte Veranstaltung vereinbarten Preis zu zahlen. Unmittelbar nach Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 Prozent des Gesamtpreises fällig, die Restzahlung wird 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig. Wird die Veranstaltung erst 14 Tage oder weniger vor der Veranstaltung gebucht, ist der vereinbarte Preis sofort fällig.

4. Leistungen und Leistungsänderungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Veranstaltungsbeschreibung. Nachträgliche Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen durch den Veranstalter sind nur wirksam, soweit sie unerheblich und dem Kunden zumutbar sind. Nachträgliche, erhebliche Änderungswünsche des Kunden sind nicht möglich. Veranstalter und Kunde versuchen jedoch, eine entsprechende Vertragsanpassung unter Berücksichtigung der Veranstalterinteressen (§ 315 BGB) zu erreichen.

5. Haftung

(1) Unsere Haftung für deliktische und vertragliche Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach auf das Dreifache des vereinbarten Veranstaltungspreises beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung von

Leben, Körper und Gesundheit des Kunden beruhen sowie für Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten.

(2) Für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir jeweils je Teilnehmer und Veranstaltung bei Sachschäden bis 5.000,00 € bzw. bis zur Höhe des 3-fachen Veranstaltungspreises, wenn dieser 5.000,00 € übersteigt.

6. Rücktritt des Kunden

(1) Der Kunde kann vor Veranstaltungsbeginn jederzeit durch Erklärung in Textform vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, können wir angemessenen Ersatz für die erfolgten Vorbereitungen der Veranstaltung, wie etwa Literaturstudium, Ablaufplanung, Beauftragung Dritter, und finanzielle Aufwendungen verlangen. Die Rücktrittsentschädigung beträgt pauschal:

- bis zum 30. Tag vor Veranstaltungsantritt: 20 %
- vom 29. bis zum 14. Tag vor Veranstaltungsantritt: 40 %
- vom 14. bis zum 8. Tag vor Veranstaltungsantritt: 60 %
- vom 7. bis zum 3. Tag vor Veranstaltungsantritt: 80 %
- ab dem 2. Tag des Veranstaltungsantritts und bei Nichtantritt der Veranstaltung: 100 % des Veranstaltungspreises.

7. Kündigung

(1) Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, kann der Veranstaltungsvertrag von beiden Seiten in Textform gekündigt werden.

(2) Der Veranstalter kann den Veranstaltungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung die Veranstaltung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der vereinbarte Veranstaltungspreis nach vorheriger Mahnung nicht fristgerecht bezahlt wird.

In diesen Fällen behalten wir den Anspruch auf den Veranstaltungspreis unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen.

8. Abschließende Vereinbarungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verträgen mit Personen, die nicht Verbraucher sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz des Veranstalters

(2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch in Bezug auf die Änderung dieser Klausel.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand Oktober 2018